



Urheberrechtsnovelle 2021

Dr. Richard Hahn

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht



Wichtigste Änderungen im Überblick

- Urhebervertragsrecht
 - Angemessene Vergütung, Auskunft und Rechenschaft
 - Neue Regelungen zur Streitbeilegung
 - Rückruf
- Neue/modifizierte Schrankenbestimmungen
 - Bearbeitung, Karikatur, Parodie, Pastiche, Aufhebung von § 24 UrhG
 - Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke
 - Text und Data Mining
- Umsetzung Online-SatCab-Richtlinie
- Verlegerbeteiligung (§ 63a UrhG, VGG)
- Leistungsschutzrecht des Presseverlegers § 87f ff.
- Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§§ 51ff. VGG)
- Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)



Urhebervertragsrecht und Rechtsprechung zu §§ 32, 32a UrhG



Zur Erinnerung: Reformen im Urhebervertragsrecht

- **Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern**
 - Inkrafttreten: 1. Juli 2002 (Neuregelungen haben keine Rückwirkung)
 - Neuregelungen:
 - Anspruch auf **angemessene Vergütung**, § 32
 - Anspruch auf **weitere Beteiligung / Fairnessausgleich**, § 32a, auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 28.3.2002 entstanden sind
(der ehemalige „Bestsellerparagraf“ § 36 a.F. war auf ausübende Künstler und Filmurheber nicht anwendbar)
 - Vorschriften zur Aufstellung **gemeinsamer Vergütungsregeln** (§§ 36 ff.)



Zur Erinnerung: Reformen im Urhebervertragsrecht

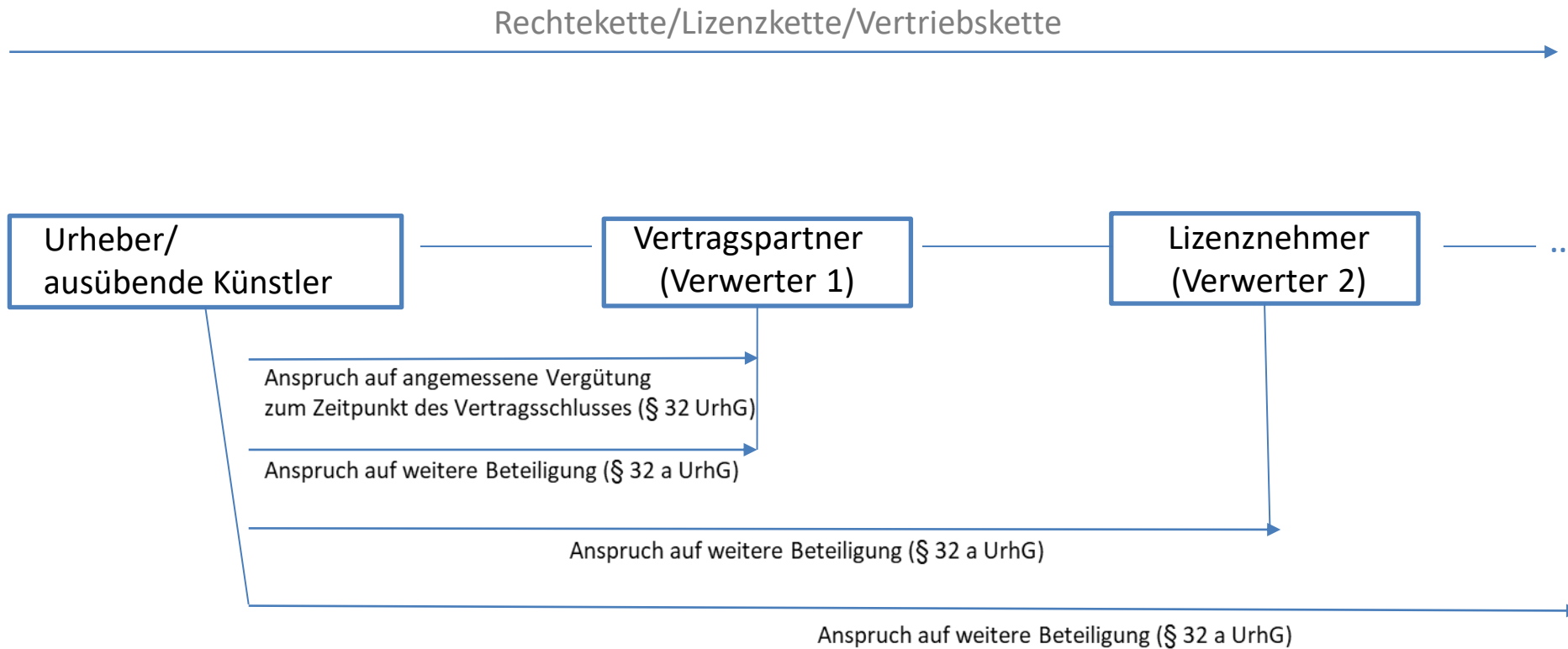
- **Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung**
 - Inkrafttreten: 1. März 2017 (Neuregelungen haben keine Rückwirkung)
 - Neuregelungen:
 - Ergänzung der **Definition der angemessenen Vergütung** (§ 32)
 - Einführung des **Anspruchs auf Auskunft und Rechenschaft** (§§ 32d, e)
 - Änderung der Regelungen zu **gemeinsamen Vergütungsregeln** (§§ 36 ff)
 - Recht zur **anderweitigen Verwertung nach 10 Jahren** bei pauschaler Vergütung (§ 40a; auf Filmurheber nicht anwendbar, § 90 Abs. 2)
 - **Rückrufsrecht wegen Nichtausübung** zwingende nach 2 Jahren (§ 41, bei Filmurhebern weiterhin vertraglich bis zu 5 Jahre möglich, § 90 Abs. 1 S. 2)
 - Begrenzung der Exklusivität des **Rechts zur Verfilmung auf 10 Jahre** (§ 88 Abs. 2)



Angemessene Vergütung § 32 UrhG
und
weitere Beteiligung § 32 a UrhG



Angemessene Vergütung und weitere Beteiligung





Angemessene Vergütung und weitere Beteiligung

§ 32 Angemessene Vergütung

▪ Änderungen

Angemessen ist eine Vergütung,

- die tarifvertraglich bestimmt ist (§ 32 Abs. 4)
- die nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelt wird (§ 32 Abs. 2 S. 1)
- „wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. **Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.**“ (§ 32 Abs. 2 S. 2)



Angemessene Vergütung und weitere Beteiligung

§ 32 Angemessene Vergütung

▪ Gesetzesbegründung

- EU-Richtlinie orientiert sich am deutschen Urhebervertragsrecht. Durch Art. 18 DSM-RL **erstmalig auch auf Unionsebene** Verankerung des Grundsatzes der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung.
- In Deutschland geltende höhere Schutzstandards für Urheber/Künstler sind zulässig, da die **Richtlinie nur eine Teilharmonisierung** bezweckt. EU-weit können die Regelungen zur angemessenen Vergütung daher sehr unterschiedlich ausfallen.
- Durch die Änderung soll das Vergütungsmerkmal der Verhältnismäßigkeit noch stärker betont werden. Es gilt der **Beteiligungsgrundsatz**: Kreative sind möglichst anteilig, also verhältnismäßig, an den Erlösen aus der Verwertung zu beteiligen (vgl. ständige Rechtsprechung des BGH).
- **Pauschalhonorare** sollten **nicht die Regel** darstellen.
- Sie sind nur noch dann zulässig, wenn sie eine **angemessene Beteiligung** des Kreativen am **voraussichtlichen Gesamtertrag** der Nutzung gewährleisten und wenn sie durch **besondere Umstände der Branche** gerechtfertigt sind.



Angemessene Vergütung und weitere Beteiligung

§ 32a weitere Beteiligung

▪ Änderungen

„(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung **sich unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen als unverhältnismäßig niedrig im Vergleich zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes erweist**, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.

(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich **die unverhältnismäßig niedrige Vergütung** des Urhebers aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.“

Änderungen gelten auch für Altverträge (§ 133 Abs. 2)!



Angemessene Vergütung und weitere Beteiligung

§ 32a weitere Beteiligung

▪ Gesetzesbegründung

- „In einem auffälligen Missverhältnis“ wird durch „**unverhältnismäßig niedrig**“ ersetzt => die **Schwelle** für die Nachvergütung des Urhebers/Künstlers wird **abgesenkt** (quantitativer Unterschied);
- Folge: Es könnte zu einer Zunahme von Nachvergütungsfällen kommen, aber **vergleichsweise geringe Auswirkungen** seien zu erwarten (Vermutung hoher Dunkelziffer außergerichtlicher Nachvergütungen).
- Bei der **Haftung in der Lizenzkette** keine Änderung der Rechtslage, obwohl Art. 20 DSM-RL einen Anspruch nur gegenüber dem Vertragspartner vorsieht. Unterlizenznehmer haften dem Urheber/Künstler weiterhin unmittelbar als **Teilschuldner**.

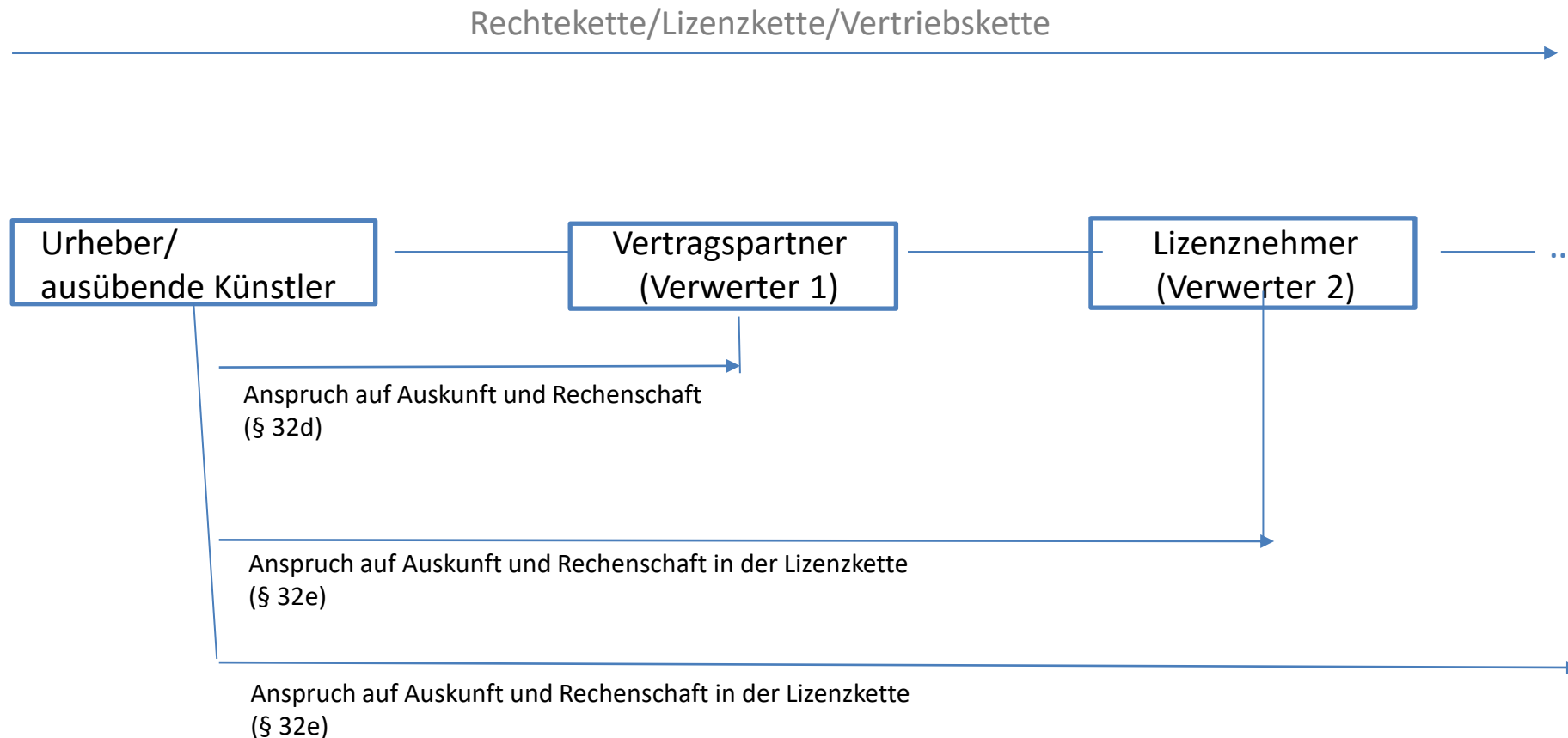


Auskunfts- und Rechenschaftsverpflichtung
§§ 32d, 32e
(Transparenzpflicht)



Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

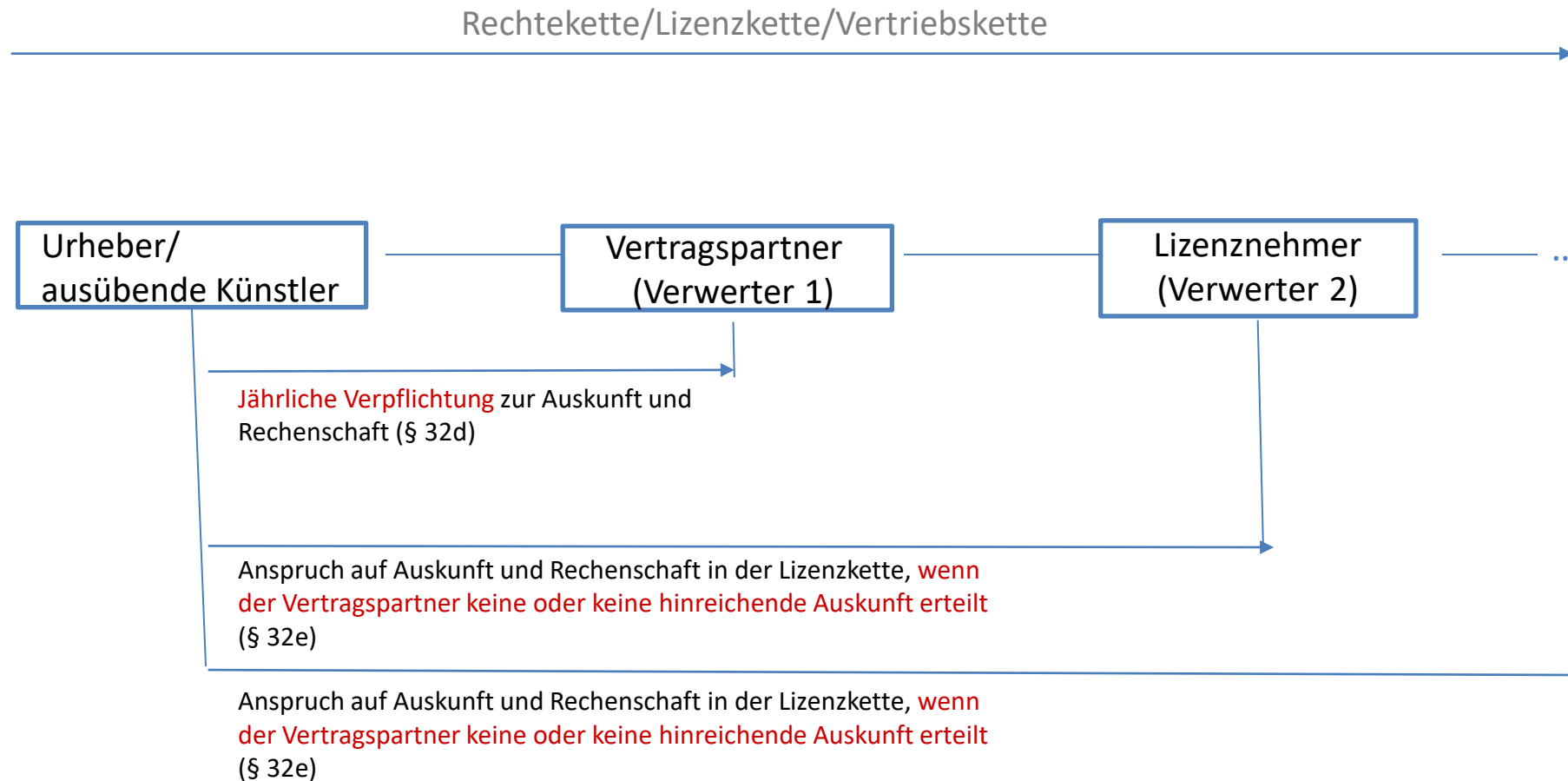
Alt!





Verpflichtung zur Auskunft und Rechenschaft

Neu!





Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

§ 32d Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

- **Änderungen**

„(1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts **erteilt der Vertragspartner dem Urheber mindestens einmal jährlich Auskunft** über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile. Die Auskunft erfolgt auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind. **Die Auskunft ist erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung und nur für die Zeit der Werknutzung zu erteilen.**

(1a) Nur auf Verlangen des Urhebers hat der Vertragspartner Auskunft über Namen und Anschriften seiner Unterlizenznehmer zu erteilen sowie Rechenschaft über die Auskunft nach Absatz 1 abzulegen.“



Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

§ 32d Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

- **Änderungen**

„Die Absätze 1 und 1a sind nicht anzuwenden, soweit

1. der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, **es sei denn, der Urheber legt aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte dafür dar, dass er die Auskunft für eine Vertragsanpassung (§ 32a Absatz 1 und 2) benötigt**; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, oder
2. die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist, **insbesondere wenn der Aufwand für die Auskunft außer Verhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde.**“



Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

§ 32d Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

▪ Änderungen

„(3) Von den Absätzen 1 bis 2 kann nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht. **Im Fall des Satzes 1 wird vermutet, dass die kollektiven Vereinbarungen dem Urheber zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.“**

Änderungen gelten auch für Altverträge (§ 133 Abs. 3), aber

- erst ab dem **7. Juni 2022**
- für **vor dem 1. Januar 2008** geschlossene Verträge muss „Auskunft über die Nutzung von **Filmwerken** und Laufbildern und die filmische Verwertung der zu ihrer Herstellung benutzten Werke nur auf Verlangen des Urhebers“ erteilt werden.



Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

§ 32d Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

- **Änderungen (Zusammenfassung):**
 - **Auskunftsverpflichtung mindestens einmal jährlich.**
Rechenschaft und Erteilung Auskunft über Namen und Anschriften der Unterlizenznehmer nur auf Verlangen.
 - Auskunftspflicht nur im „Zeitraum der Werknutzung“ (nicht Zeitraum der Rechtseinräumung/Vertragsdauer).
 - Keine Auskunftspflicht
 - bei nachrangigen Beiträgen („Beitrag, der den Gesamteindruck wenig prägt“), es sei denn Urheber legt Möglichkeit eines Fairnessausgleichs dar.
 - bei Unverhältnismäßigkeit (hoher Aufwand/niedrige Erträge)



Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

§ 32d Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

▪ Gesetzesbegründung

- Erteilung der Auskünfte könnte auch durch Verwertungsgesellschaften erfolgen, die ohnehin Daten über die Verwertung erheben.
- Umfang der Auskunft entspricht dem bereits geltendem Recht.
- Finanzieller Aufwand der Verwerter für die Auskunftserteilung sei „überschaubar“.
- Keine weiteren Ausführungen zur Definition der **untergeordneten Beiträge** oder der Frage der **Unverhältnismäßigkeit** als Schranke (außer: Bei der Verwertung eines Filmes keine gesonderte Auskunft über die Verwertung von Clips, Trailern und Stills).



Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

§ 32e Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette

▪ Änderungen

„(1) Hat der Vertragspartner des Urhebers das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so kann der Urheber Auskunft und Rechenschaft **im Umfang des § 32d Absatz 1 bis 2** auch von denjenigen Dritten verlangen

1. die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen oder
2. aus deren Erträgen oder Vorteilen sich **die unverhältnismäßig niedrige Vergütung** des Urhebers gemäß § 32a Absatz 2 ergibt.“

Ansprüche nach Satz 1 kann der Urheber nur geltend machen, soweit sein Vertragspartner seiner Auskunftspflicht nach § 32d nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit nachgekommen ist oder die Auskunft nicht hinreichend über die Werknutzung Dritter und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile informiert.

(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für deren Voraussetzungen vorliegen.

(3) **§ 32d Absatz 3 ist anzuwenden.“**



Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

§ 32e Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette

- **Gesetzesbegründung**

- Auskünfte in der Lizenzkette sind **subsidiär**.
- Sonst unverändert , d.h. Auskunft von Dritten,
 - die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlichen bestimmen,
 - aus deren Erträgen sich die unverhältnismäßig niedrige Vergütung des Urhebers/Künstlers ergibt.



Internationale Wirkung Zwingende Anwendung §§ 32b



Internationale Anwendbarkeit

§ 32b Zwingende Anwendung

▪ Änderung

- Zwingendes Recht im Sinn des § 32 b sind
 - Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32)
 - Anspruch auf weitere Beteiligung (§ 32 a)
 - Verpflichtung zur Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32 d)
 - Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft Dritter (§ 32 e)
 - Mediation und außergerichtliche Streitbeilegung (§ 32 f)
 - Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Beiträge (§ 38 Abs. 4).

▪ Hintergrund

- Vorschrift ist eine **Kollisionsnorm des IPR**.
- Ganz grob erklärt: Die Ansprüche sind **trotz anderslautender Rechtswahl im Vertrag** (z.B. US-Recht) immer dann anzuwenden, wenn der Nutzungsvertrag die „**engste Verbindung**“ (ROM I-VO) zu Deutschland aufweist (§ 32b Nr. 1) oder **Inlandsnutzungen** betroffen sind (§ 32b Nr. 2). Sie können durch Rechtswahl nicht ausgeschlossen werden.



Neue Regelungen zur Streitbeilegung



Neue Regelungen zur Streitbeilegung

§ 32f Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

▪ Inhalt

- Freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Mediation oder andere Verfahren bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach den §§ 32 bis 32e.
- Kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

▪ Begründung

- Gilt für Urheber und ausübende Künstler (§ 79 Abs. 2a: Bei Künstlern aber nur im Verhältnis zu ihren Vertragspartnern).
- Der Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- Umfasst **alle möglichen Mediations- und Schlichtungsverfahren** (diese werden bereits angeboten, s. Webseite des BMJV)



Neue Regelungen zur Streitbeilegung

§ 32g Vertretung durch Vereinigungen

▪ Inhalt

- Urheber und ausübende Künstler können sich bei Rechtsstreitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach den §§ 32 bis 32f nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes und der Prozessordnungen von **Vereinigungen vertreten** lassen.

▪ Gesetzesbegründung

- Umfasst gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch Verbände/ Gewerkschaften.
- Gilt für Urheber und ausübende Künstler (§ 79 Abs. 2a: Bei Künstlern aber nur im Verhältnis zu ihren Vertragspartnern).
- Verbände müssen nicht „repräsentativ“ i.S. der Vorschriften zu den gemeinsamen Vergütungsregeln sein .



Neue Regelungen zur Streitbeilegung

§ 35a Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten

- **Inhalt**

- **Rechtsinhaber und Werknutzer** können insbesondere bei **Vertragsverhandlungen** über die Einräumung von Nutzungsrechten für die öffentliche Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.

- **Gesetzesbegründung**

- Bei Schwierigkeiten in Verhandlungen über VoD-Rechte mit Plattformen (wie z.B. Netflix)



Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften



Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften

§ 36d Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht

▪ Inhalt

- Unterlassungsanspruch gegen Werknutzer im Falle „**mehrerer gleich oder ähnlich gelagerter**“ **Verstöße gegen Auskunftspflicht**.
- Kann nur von repräsentativen Verbänden (§ 36 Abs. 2) geltend gemacht werden.
- „Aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte“ reichen aus.
- Anspruch entfällt bei Geltung einer gemeinsamen Vergütungsregel mit geregelter Auskunftspflichtanspruch.
- Verfahren: Verweis auf § 36b Abs. 2 => UWG, ZPO

▪ Gesetzesbegründung

- Orientiert sich an § 2 UKlaG (Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen).
- Voraussetzung ist die **systematische Verletzung der Auskunftspflicht**.
- Anonymität der betroffenen Kreativen soll gewahrt werden können, um „Blacklisting“ zu verhindern.
- **Gilt auch bei Rechtsverletzungen durch Werknutzer in der Lizenzkette** (§ 32e, z.B. bei VoD-Plattformen).



Rückrufsrecht wegen Nichtausübung § 41



Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

§ 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

- **Änderungen**

(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts dieses Recht nicht oder nur unzureichend aus ~~und werden dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt~~, so kann der Urheber ~~entweder nur die Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts oder das Nutzungsrecht insgesamt~~ zurückrufen.

...

(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs nach Absatz 1 ~~wandelt sich das ausschließliche Nutzungsrecht in ein einfaches Nutzungsrecht um oder erlischt insgesamt~~.

Änderungen gelten auch für Altverträge (§ 133 Abs. 2)!



Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

§ 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

- **Gesetzesbegründung**

- § 41 gilt für Urheber und ausübende Künstler (§ 79 Abs. 2a).
- Sonderregelungen im Filmbereich bleiben von der Reform unberührt (§ 90: „Ausschluss“ bzw. Verlängerung der Frist auf bis zu 5 Jahren).
- Bei Rückruf der Exklusivität verbleibt dem Werknutzungsberechtigten ein einfaches Nutzungsrecht.



Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

§ 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

▪ Auswirkungen auf die Praxis

- Grundsätzlich spielt das Rückrufsrecht in der Praxis eine untergeordnete Bedeutung.
- Grundsätzliches Problem: **Sukzessionsschutz**
 - Bleiben Lizenzen an Dritte bestehen?
 - Kann Erstverwerter nach Wegfall der Exklusivität noch Unterlizenzen vergeben (selbe Problematik auch bei § 40a und § 88 Abs. 1 S.2)?
- Kann der Urheber vertraglich nach Rückruf bzw. Wegfall der Exklusivität zu einer Erstanbietung verpflichtet werden (First-offer/Last-refusal)?



Rechtsprechung zur angemessenen Vergütung



Weitere Vergütung eines Chefkameramanns, Das Boot II und III

Einführung

Sachverhalt

- Kläger war Chefkameramann des 1980/81 hergestellten Films „Das Boot“.
- Für seine Mitwirkung erhielt er eine pauschale Vergütung i.H.v. € 104.303,54.
- Der Film wurde national und international im Kino, TV und auf Videokassette/DVD ausgewertet.
- Kläger nimmt die diversen Beklagten auf Zahlung einer weiteren Beteiligung nach § 32a Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 in Anspruch.
- Die Beklagten sind
 - einerseits die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der ARD außer dem WDR (BGH, Urteil vom 20.02.2020, Az. I ZR 176/18, ZUM 2020, 403 –Das Boot II)
 - andererseits der Produzent (Vertragspartner), der WDR und der DVD-Vertrieb (BGH, Urt. v. 1.4.2021, Az.: I ZR 9/18, ZUM 2021, 713 – Das Boot III)



Weitere Vergütung eines Chefkameramanns, Das Boot II und III

Einführung

Prozessverlauf

- Typischer Prozessverlauf bei Klagen auf eine weitere Beteiligung (§ 32 a UrhG): Stufenklage
 - **1. Stufe: Umfassende Auskunft** über die Verwertung durch Vertragspartner und/oder Dritte (Lizenznehmer des Vertragspartners).
 - **2. Stufe:** Zahlung einer (vom Gericht festzulegenden) **weiteren Beteiligung und Anpassung des Vertrages** mit Vertragspartner und/oder Feststellung, dass Beklagte(n) an zukünftigen Erlösen in Höhe von X beteiligen müssen.



Weitere Vergütung eines Chefkameramanns, Das Boot II und III

Einführung

Prüfungsfolge § 32a UrhG a.F.

- Urheber hat Anspruch auf Vertragsänderung/weitere Beteiligung, wenn die vereinbarte Gegenleistung in einem **auffälligen Missverhältnis** (neu: „unverhältnismäßig niedrig“) zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht.
- Ein auffälliges Missverhältnis liegt jedenfalls vor, wenn die vereinbarte Vergütung **nur die Hälfte** der angemessenen Vergütung beträgt (Abweichung von 100%).
- **Prüfungsfolge:**
 - 1. Schritt: Ermittlung der vereinbarten Gegenleistung (Vergütung)
 - 2. Schritt: Ermittlung der Erträge/Vorteile des beklagten Verwerters
 - 3. Schritt: Ermittlung der angemessenen Vergütung (ex post Betrachtung)
 - 4. Schritt: Prüfung des auffälligen Missverhältnisses (Abweichung 100%?)



Weitere Vergütung eines Chefkameramanns, Das Boot II

BGH, Urteil vom 20.02.2020, Az. I ZR 176/18, ZUM 2020, 403

Entscheidung

- Kläger ist als Kameramann Miturheber des Films.
- Kläger hat seine Rechte der Produktionsgesellschaft eingeräumt (Bavaria).
- Produktionsgesellschaft hat die Senderechte den Beklagten (ARD-Anstalten außer WDR) eingeräumt.
- Kläger hat Anspruch auf weitere Beteiligung, wenn die Vergütung in einem auffälligen Missverhältnis zu den Vorteilen steht, die die Beklagten mit der Ausstrahlung des Films erzielt haben.



Weitere Vergütung eines Chefkameramanns, Das Boot II

BGH, Urteil vom 20.02.2020, Az. I ZR 176/18, ZUM 2020, 403

Entscheidung

▪ 1. Schritt: Ermittlung der vereinbarten Vergütung

- Die Parteien streiten vorliegend nur über eine weitere Beteiligung für die Ausstrahlung des Filmes (Senderechte).
- **Der Prüfung des Missverhältnisses darf deshalb nur der (zu schätzende) Teil der vereinbarten Gesamtvergütung zugrunde gelegt werden, der auf die Einräumung der Ausstrahlungsrechte entfällt.**
- Das Berufungsgericht hat jedoch zu Unrecht den Gesamtbetrag zugrunde gelegt.

Dieser Berechnungsfehler zieht sich dann durch das gesamte Berufungsurteil!



Weitere Vergütung eines Chefkameramanns, Das Boot II

BGH, Urteil vom 20.02.2020, Az. I ZR 176/18, ZUM 2020, 403

Entscheidung

▪ 2. Schritt: Ermittlung der Vorteile der Beklagten

- Berechnung auf der Basis von **Wiederholungshonoraren**:
 - Geregelt in den Tarifverträgen der Rundfunkanstalten.
 - Wiederholungshonorare = bestimmter Prozentsatz der Vergütung für die **Erstausstrahlung**.
 - Wiederholungshonorare entsprechen dem Betrag „ersparter Aufwendungen“ (Ersparnis für die Herstellung eines anderen Programms).
- Aber: Der Berechnung darf nur der **Anteil der Gesamtvergütung** des Klägers zugrunde gelegt werden,
 - der auf die Einräumung der **Senderechte** entfällt,
 - und davon auch **nur der Anteil, der auf die Erstverwertung = Erstausstrahlung** entfällt; denn die Vergütung sollte damals auch alle weiteren (TV-) Verwertungen abgelten.



Weitere Vergütung eines Chefkameramanns, Das Boot II

BGH, Urteil vom 20.02.2020, Az. I ZR 176/18, ZUM 2020, 403

Entscheidung

▪ 3. Schritt: Ermittlung der angemessenen Vergütung des Klägers

- Berechnung gleichfalls in Anlehnung an die Wiederholungshonorare
=> Angemessene Vergütung entspricht vorliegend daher den Vorteilen der Beklagten (Schritt 2).
- Berechnung allerdings wie bereits ausgeführt fehlerhaft, da nur anteilige Berücksichtigung der Gesamtvergütung zulässig.

▪ 4. Schritt: Prüfung des auffälligen Missverhältnisses

- Prüfung wegen der Berechnungsfehler nicht möglich

=> Aufhebung des Berufungsurteils und Rückverweisung an das OLG Stuttgart



Weitere Vergütung eines Chefkameramanns, Das Boot III

BGH, Urt. v. 1.4.2021, Az.: I ZR 9/18, ZUM 2021, 713 – Das Boot III

Entscheidung:

- **Verhältnis von § 32 zu § 32 a**

„Im **Streitfall kann offenbleiben**, ob bei der Prüfung des auffälligen Missverhältnisses **nicht auf die vereinbarte Vergütung**, sondern auf die Vergütung abzustellen ist, die – aus der Sicht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses – **angemessen i.S.d. § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG** ist, **wenn diese angemessene Vergütung die vereinbarte Vergütung übersteigt**. Dann wäre zu prüfen, ob die aus der Sicht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angemessene Vergütung mit Blick auf die im Nachhinein betrachtet angemessene Vergütung in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen steht.“

- **Gesamte Vergütung maßgeblich:** Keine Aufteilung nach einem Anteil für die **Arbeitsleistung** und einen Anteil für die **Einräumung des Nutzungsrechts**.



Weitere Vergütung eines Chefkameramanns, Das Boot III

BGH, Urt. v. 1.4.2021, Az.: I ZR 9/18, ZUM 2021, 713 – Das Boot III

Entscheidung:

Zur Prüfung des Missverhältnisses

- Beim auffälligen Missverhältnis kommt es ausschließlich auf das **Verhältnis Urheber und in Anspruch genommenen Nutzungsberechtigten** an.
- Gibt es nur **einen Vertragspartner**, kann die **gesamte mit dem Urheber vereinbarte Vergütung** ins Verhältnis zu den **gesamten vom Nutzungsberechtigten erzielten Erlösen** gesetzt werden.
- Gibt es dagegen einen Vertragspartner **und mehrere Dritte als Lizenznehmer**, dann muss jedem Nutzungsrecht ein Anteil der Gesamtvergütung als **(fiktiv) vereinbarte Vergütung** für die jeweilige Form der Nutzung zugeordnet werden und dann ins Verhältnis zu den mit der Nutzung dieses Nutzungsrecht erzielten Erlöse gesetzt werden (Fortführung von BGH ZUM 2020, 403 – Das Boot II).



Weitere Vergütung eines Chefkameramanns, Das Boot III

BGH, Urt. v. 1.4.2021, Az.: I ZR 9/18, ZUM 2021, 713 – Das Boot III

Entscheidung

Zur Prüfung des Missverhältnisses

- Wie soll die Vergütung auf die Nutzungsarten aufgeteilt werden?

„Soweit keine anderen Anhaltspunkte vorgetragen werden oder ersichtlich sind kann daher davon ausgegangen werden, dass **der auf die Einräumung eines bestimmten Nutzungsrechts entfallende Anteil** an einer von den Vertragsparteien vereinbarten Pauschalvergütung **dem Anteil der aus der Nutzung dieses Rechts erzielten Erträge und Vorteile** an den mit der Nutzung sämtlicher Rechte erzielten Erträgen oder Vorteilen (zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung) entspricht.“

- Rückblickend müssen die von den verschiedenen Verwertern erzielten Erlöse zueinander ins Verhältnis gesetzt werden und entsprechend dann die Pauschalvergütung aufgeteilt und zugeordnet werden.



Weitere Vergütung eines Chefkameramanns, Das Boot III

BGH, Urt. v. 1.4.2021, Az.: I ZR 9/18, ZUM 2021, 713 – Das Boot III

Entscheidung:

Miturheberschaft (mehrere Kameramänner)

- Bei Filmwerken werden **Urheber** in einer die Vermutung gemäß § 10 Abs. 1 UrhG begründenden Weise üblicherweise **im Vor- oder Abspann** aufgeführt.
- Es ist ohne weitere Feststellung nicht davon auszugehen, dass neben einem weisungsbefugten „Chefkameramann“ aufgeführte weitere Kameramänner keine eigene schöpferische Leistung erbracht haben (**Mit-Urhebereigenschaft**).

7 weitere Kameraleute im Abspann. Dem Kläger steht daher nur ein Teil der weiteren Beteiligung zu.

➤ **Aufhebung des Berufungsurteils und Rückverweisung an das OLG München.**



Nachvergütungspflicht für bildbeschreibende Kurztexpte

OLG Nürnberg, Urteil vom 29.12.2020, Az. 3 U 761/20, ZUM-RD 2021, 209

Sachverhalt

- Klägerin macht einen Anspruch auf Nachhonorierung von Textbeiträgen und Fotos gegenüber der beklagten Verlagsgesellschaft geltend (§ 32 UrhG).
- Gegenstand des Verfahrens sind 1.651 kurze Artikel (lokale Berichterstattung) und 1.733 Lichtbilder, die zwischen 2016 und 2018 eingereicht und publiziert wurden (Print und Online, z.T. in mehreren regionalen Zeitungen).
- Gezahlte Vergütung: Textberichte 0,14 € netto je Zeile, Lichtbilder 5,00 € netto je Bild.
- Geforderte Vergütung: Berechnung auf Grundlage der Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen (GVR Tageszeitungen) vom 01.02.2010 (verlegerseitig gekündigt zum 28.02.2017); danach min. 0,47 € je Zeile, Lichtbilder 19,5 € netto je Bild => Differenz: 67.455,62 €



Nachvergütungspflicht für bildbeschreibende Kurztexpte

OLG Nürnberg, Urteil vom 29.12.2020, Az. 3 U 761/20, ZUM-RD 2021, 209

Entscheidung

- Der Anspruch auf Nachvergütung ist (weitgehend) gegeben. Klägerin ist (alleinige) Urheberin.
- Gericht kommt zum Ergebnis, dass allen bis auf einem Artikel die erforderliche Schöpfungshöhe zukommt:
 - Bei einfachen Berichten über lokale Ereignisse ist die Schöpfungshöhe zwar nicht selbstverständlich, aber im Lichte der **neueren Rechtsprechung** dürfen keine strengen Maßstäbe angesetzt werden.
 - **EuGH**: Werk = ein Original = wenn es die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem es dessen **freie kreative Entscheidungen** zum Ausdruck bringt (EuGH, GRUR 2020, 736 - Brompton ./ Get2Get; EuGH, GRUR 2019, 1185 Cofemel)
 - **BGH**: Werk muss lediglich individuelle Prägung aufweisen = „**künstlerischen Leistung**“ (BGH, GRUR 2014, 175 „Geburtstagszug“)
 - Dies gilt auch bei **Gebrauchszwecken dienenden Sprachwerken** (BVerwG, GRUR 2020, 189 – Gutachten)



Nachvergütungspflicht für bildbeschreibende Kurztexpte

OLG Nürnberg, Urteil vom 29.12.2020, Az. 3 U 761/20, ZUM-RD 2021, 209

Entscheidung

- Gericht kommt zum Ergebnis, dass allen bis auf einen Artikel die erforderliche Schöpfungshöhe zukommt:
 - Die Artikel wurden alle **redaktionell aufbereitet** und weisen hinreichenden **schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad** auf.
 - Gilt auch für Texte, die lediglich in knapper Form ein Lichtbild beschreiben, einordnen und kommentieren.
 - Es reichen Formulierungen wie „schmeckte doppelt gut“, Wortkreationen wie „Riesensand-Strandhaufen“ oder bildreiche Sprache mit Gegensätzen wie „klares Wasser“ und „braune Brühe“.
 - Liegt der Schwerpunkt bei Informationen/Fakten oder Aufzählungen reicht eine einleitende und abschließende verbindende oder kommentierende Formulierung („Schlusslicht war...“).



Nachvergütungspflicht für bildbeschreibende Kurztexpte

OLG Nürnberg, Urteil vom 29.12.2020, Az. 3 U 761/20, ZUM-RD 2021, 209

Entscheidung

- Klägerin erfüllt die **sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der GVR Tageszeitungen** (ausführliche Begründung der Einordnung ihrer Tätigkeit als „hauptberuflich“).
- GVR Tageszeitungen verstoßen nicht gegen das europarechtliche **Kartellverbot** (Art. 101 AUEV):
 - Sie sind nicht geeignet, den Austausch von Waren oder Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen => keine negative Auswirkungen auf den innereuropäischen Handel.
 - Bei Zeitungsartikeln und Bildberichten fehlt es bereits an einem innergemeinschaftlichen Markt und Wettbewerb (heißt: Ein Spanier kann und will nicht über die Eröffnung eines Kindergartens in Deggendorf berichten).
 - Selbst wenn die GVR unwirksam wären, dürfte das Gericht sie als Orientierungshilfe heranziehen.



Nachvergütungspflicht für bildbeschreibende Kurztexpte

OLG Nürnberg, Urteil vom 29.12.2020, Az. 3 U 761/20, ZUM-RD 2021, 209

Entscheidung

- GVR Tageszeitungen sind auch nach der Kündigung durch die Verlegerseite und auch ohne dass sämtliche Voraussetzungen für deren Anwendung erfüllt sind als **Orientierungshilfe** für die Ermittlung der angemessenen Vergütung geeignet (BGH, GRUR 2020, 1191 – Fotopool).
- Bestehen im Einzelfall **erhebliche Unterschiede in der Interessenlage**, ist dem bei er Ermittlung der angemessenen Vergütung durch eine **modifizierte Anwendung** Rechnung zu tragen.
- Rückgang der (Werbe-)Umsätze der Presseverleger führten nicht ersichtlich zu einer Reduzierung der Vergütung von Journalisten.
- Wegen kleinerer Berechnungsfehler wird die Forderung auf 66.186,30 € reduziert.



Neue/modifizierte Schrankenbestimmungen



Bearbeitung, Karikatur, Parodie, Pastiche



§ 24 UrhG aufgehoben



~~§ 24 Freie Benutzung~~

~~(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.~~

~~(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.~~

Fälle der zulässigen freien Benutzung nach § 24 a.F.:

- **Fall 1:** eigenpersönliche Züge im neuen Werk treten **so weit zurück, dass älteres Werk nur noch als Anregung erscheint** („Verblässen“)
- **Fall 2:** erkennbare Übernahme der Gestaltung, aber **„innerer“ Abstand** (z.B. bei **antithematischer Behandlung, Parodie**)



Neuregelung des Bearbeitungsrechts



§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

- (1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes, **insbesondere auch einer Melodie**, dürfen nur mit ~~Einwilligung~~ **Zustimmung** des Urhebers ~~des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes~~ veröffentlicht oder verwertet werden. **Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.**
- (2) Handelt es sich um
1. ~~eine~~ die Verfilmung des Werkes,
 2. ~~um~~ die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste,
 3. ~~um~~ den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder
 4. ~~um~~ die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes,
- so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der ~~Einwilligung~~ **Zustimmung** des Urhebers.
- (...)



„Hinreichender Abstand“

- Aus der Gesetzesbegründung:

„Maßgeblich für die Beurteilung des hinreichenden Abstands ist dabei, inwieweit auch nach der Bearbeitung oder Umgestaltung noch ein Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers des vorbestehenden Werkes erkennbar ist. (...) In entsprechender Anwendung dieses Gedankens kann, wie nach bislang geltender Rechtslage unter § 24 UrhG a. F., auch dann von einem hinreichenden Abstand ausgegangen werden, wenn die aus einem vorbestehenden Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge dem Gesamteindruck nach gegenüber der Eigenart des neuen Werkes so stark „verblassen“, dass das vorbestehende Werk nicht mehr oder nur noch rudimentär zu erkennen ist (sogenannter „äußerer Abstand“ ...)



Einführung einer Schrankenregelung für Karikatur, Parodie und Pastiche



§ 51a Karikatur, Parodie und Pastiche

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.



Voraussetzungen für Anwendung des § 51a

- Anders als bei § 23 **kein hinreichender Abstand („Verblassen“)** erforderlich; ausreichend sind **wahrnehmbare Unterschiede** zum Originalwerk
- Nicht erforderlich, dass durch die Benutzung des fremden Werkes eine neue persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Absatz 2 UrhG entsteht (entsprechend EuGH-Rechtsprechung)
- Nutzung muss einer **inhaltlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung** des Nutzers mit dem Werk oder einem anderen Bezugsgegenstand dienen (**Ausdruck der Grundrechte des Nutzers**)
- § 51a gilt für private **und professionelle** Nutzer, Anwendung auf **alle Medien, Kunstformen und Genres**
- **Keine verpflichtende Quellenangabe** (anders als bei Zitat)



Parodie, Karikatur

▪ Parodie

- Merkmale durch EuGH-Rechtsprechung vorgegeben
- *„Danach ist charakteristisch für die Parodie, dass sie von Humor oder Verspottung getragen ist. Die humoristische oder verspottende Auseinandersetzung muss sich jedoch nicht auf das ursprüngliche Werk selbst beziehen, sondern kann zum Beispiel auch einer dritten Person, einem anderen Werk oder einem gesellschaftlichen Sachverhalt gelten.“*

▪ Karikatur

- Merkmale nicht abschließend geklärt
- Nach Sinn und Sprachgebrauch zu bestimmen
 - *„Eine Karikatur beinhaltet meist eine Zeichnung oder andere bildliche Darstellung, die durch satirische Hervorhebung oder überzeichnete Darstellung bestimmter charakteristischer Züge eine Person, eine Sache oder ein Geschehen der Lächerlichkeit preisgibt.*
 - *(...) durch einen Ausdruck des Humors beziehungsweise der Verspottung gekennzeichnet.*
 - *(...) setzt sich die Karikatur meist mit Personen oder gesellschaftlich-politischen Zuständen auseinander.*
 - *Zum Teil wird hier auch von Satire gesprochen.“*



Pastiche – was fällt darunter?

- **Keine Definition in der InfoSoc-Richtlinie** (auf der die Pastiche-Schranke beruht, Art. 5 Abs. 3 k) InfoSoc)
- **Aus der Gesetzesbegründung**

„In der Literaturwissenschaft und der Kunstgeschichte wurde der (französische) Begriff des Pastiche ursprünglich verwendet, um eine stilistische Nachahmung zu bezeichnen, also zum Beispiel das Schreiben oder Malen im Stil eines berühmten Vorbilds. (...)

Der Pastiche muss eine Auseinandersetzung mit dem vorbestehenden Werk oder einem sonstigen Bezugsgegenstand erkennen lassen. Anders als bei Parodie und Karikatur, die eine humoristische oder verspottende Komponente erfordern, kann diese beim Pastiche auch einen Ausdruck der Wertschätzung oder Ehrerbietung für das Original enthalten, etwa als Hommage.

*Demnach gestattet insbesondere der Pastiche, nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 UrhDaG-E bestimmte nutzergenerierte Inhalte (UGC) gesetzlich zu erlauben, **die nicht als Parodie oder Karikatur zu klassifizieren sind, und bei denen im Rahmen der Abwägung von Rechten und Interessen der Urheber und der Nutzer ein angemessener Ausgleich gewahrt bleibt.** Zitierende, imitierende und anlehrende Kulturtechniken sind ein prägendes Element der Intertextualität und des zeitgemäßen kulturellen Schaffens und der Kommunikation im „Social Web“. **Hierbei ist insbesondere an Praktiken wie Remix, Meme, GIF, Mashup, Fan Art, Fan Fiction oder Sampling zu denken.***

*Das Unionsrecht begründet die Pflicht zur Einführung der nun in § 51a UrhG-E verankerten Erlaubnisse (...) ausdrücklich mit dem **Schutz der Meinungs- und Kunstfreiheit.** (...) Bei ihrer Auslegung sollten die Besonderheiten des jeweiligen analogen und digitalen Umfelds sowie der technologische Fortschritt berücksichtigt werden.“*



Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke



Einfügung einer Regelung für Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke



§ 68 Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke

Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.



Anwendung

- **Abschaffung des Leistungsschutzrechts** für den Fall von Abbildungen von gemeinfreien visuellen Werken
- **„Visuelle Werke“:**
 - nicht nur Werke der „bildenden Künste“
(so aber noch die deutsche Fassung der DSM-RL, die den Begriff „work of visual art“ unzutreffend als „Werk der bildenden Künste“ übersetzt hat)
 - Sondern **auch andere visuelle Werkarten** => weiter als § 2 Absatz 1 Nummer 4 UrhG
- Nur **Leistungsschutzrecht** eingeschränkt
=> Fotos von Werken sind dann weiterhin geschützt, wenn diese Fotos selbst eine **persönliche geistige Schöpfung**, ein urheberrechtlich geschütztes **„Werk“**, darstellen
 - bei reinen Reproduktionen mangels Gestaltungsspielraum schwer denkbar
 - § 68 findet daher nur bei „Reproduktions-Vervielfältigungen“ Anwendung



Text and Data Mining



Allgemeines Text und Data Mining



§ 44b UrhG Text und Data Mining

- (1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.**
- (2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.**
- (3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.**



Voraussetzungen für allgemeines Text and Data Mining

- Text und Data Mining **allgemein zulässig**, sofern der Rechtsinhaber sich die Nutzung **nicht vorbehalten** hat.
- **„Digitale oder digitalisierte“**
 - „Digital“: Werk liegt originär in digitaler Form vor
 - „digitalisiert“: analoge Werke, die erst im Zuge des Text und Data Mining digitalisiert werden.
- **Werke**
 - Für nicht durch UrhG geschützte Inhalte ist keine Erlaubnis nötig (ErwG 9 Satz 1 und 2 DSM-RL).
 - Text und Data Mining ist auch bei weiteren geschützten Inhalte des UrhG möglich:
 - **Leistungsschutzrechte** (Verweis auf Anwendbarkeit der Schrankenbestimmungen), **z. B. Rechte von**
 - **Sendeunternehmen**
 - Tonträgerherstellern an Musikaufnahmen
 - ausübenden Künstlern
 - Datenbankwerke und
 - Computerprogramme (§ 69a Absatz 4, § 69d Absatz 4)
 - Datenbanken sui generis, § 87c Abs. 1 Nr. 4 n.F. und
- **„Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken“**
 - Z. B. wenn das Werk frei im Internet zugänglich ist oder
 - wenn der Nutzer über eine Lizenz Zugang zu den digitalen Inhalten hat (ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 1 DSM-RL), z. B. bei Open-Access-Veröffentlichungen



Regelungen zur Umsetzung der Online-SatCab- Richtlinie



Regelungen zur Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie

- Technologieneutrale Ausgestaltung des Weitersenderechts, § 20b UrhG
- Europäischer ergänzender Online-Dienst, § 20c UrhG
- Direkteinspeisung, § 20d UrhG



Technologieneutrales Recht der Weitersendung, § 20b



§ 20b ~~Kabel~~ Weitersendung

(1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms ~~durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme~~ weiterzusenden (~~Kabel~~ Weitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für

- 1. Rechte an einem Werk, das ausschließlich im Internet gesendet wird,**
2. Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.

(1a) Bei der Weitersendung über einen Internetzugangsdienst ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der Betreiber des Weitersendedienstes ausschließlich berechtigten Nutzern in einer gesicherten Umgebung Zugang zum Programm bietet.

(1b) Internetzugangsdienst im Sinne von Absatz 1a ist ein Dienst gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/1972 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164) geändert worden ist.



Bedeutung der Änderungen in § 20b

- Bisheriges Recht der „Kabel“-weitsendung ist künftig ein **technologieneutrales** Recht der Weitersendung
 - Sämtliche Weitersendedienste **unabhängig von der verwendeten Technologie** profitieren vom erleichterten Rechtserwerb über Verwertungsgesellschaften,
 - z. B. **Weitersendung über Satellit, digitale terrestrische Netze, mobile oder geschlossene internetprotokollgestützte und ähnliche Netze oder über das offene Internet**
- Keine Anwendung für **ausschließlich im Internet gesendete Werke (Online-Erstsendungen)** (Grund: Definition der Weitersendung in Online-SatCab-Richtlinie, Gleichbehandlung Kabelunternehmen und Weitersendedienste)
- Unverändert wie bisher: **Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen** geltend macht, bleiben von der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit ausgenommen
 - Sendeunternehmen **können selbst** an Weitersendedienste lizenzieren oder **freiwillig** Rechte in Verwertungsgesellschaft einbringen
 - Für Urheber- und Leistungsschutzrechte an den **im Programm enthaltenen Werken** ist Lizenzierung über VG zwingend
- Weitersenderecht gilt auch künftig nicht nur für grenzüberschreitende, sondern **auch für ausschließlich inländische** Weitersendungen (Artikel 7 Online-SatCab-RL).



Bedeutung der Änderungen in § 20b bzgl. OTT-Dienste

- Einschränkung bei Weitersendung über das offene Internet/Internetzugangsdienste (insbesondere OTT-Dienste): **Schutzmaßnahmen** gegen die unbefugte Nutzung der weitergesendeten Inhalte erforderlich, § 20b Absatz 1a
- OTT-Dienst sendet nicht über „eigenes“ Netz weiter, sondern bedient sich eines Internet Service Providers (=Internetzugangsdienst)
- OTT-Dienste können vom kollektiven Rechteerwerb nur profitieren, wenn Weitersendung ausschließlich
 - an **berechtigte Nutzer** (= Zugangskontrolle, Vertragsverhältnis, Registrierung)
 - in einer **gesicherten Umgebung** erfolgt (z. B. Verschlüsselungstechniken oder vergleichbare Maßnahmen)



Technologieneutrales Recht der Weiterwendung, § 20b



(2) Hat der Urheber das Recht der ~~Kabel~~Weiterwendung einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat ~~das Kabelunternehmen~~ **der Weiterenddienst** gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die ~~Kabel~~Weiterwendung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im **Voraus** nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und gemeinsamen Vergütungsregeln von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede ~~Kabel~~Weiterwendung eingeräumt wird.

- **Direktvergütungsanspruch der Urheber** und ausübenden Künstler (wie bisher) gilt jetzt **für alle Formen** des technologieneutral ausgestalteten Weiterendrechts.
- Anspruch nicht in Online-SatCab-Richtlinie vorgesehen, soll angemessene Vergütung sicherstellen



Neu: § 20c Europäischer ergänzender Online-Dienst



- (1) Ein ergänzender Online-Dienst eines Sendeunternehmens ist**
 - 1. die Sendung von Programmen im Internet zeitgleich mit ihrer Sendung in anderer Weise,**
 - 2. die öffentliche Zugänglichmachung bereits gesendeter Programme im Internet, die für einen begrenzten Zeitraum nach der Sendung abgerufen werden können, auch mit ergänzenden Materialien zum Programm.**
- (2) Die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe von Werken zur Ausführung eines ergänzenden Online-Dienstes eines Sendeunternehmens in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten ausschließlich als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat. Der Rechtsinhaber und das Sendeunternehmen können den Umfang von Nutzungsrechten für ergänzende Online-Dienste des Sendeunternehmens beschränken.**
- (3) Absatz 2 gilt bei Fernsehprogrammen nur für Eigenproduktionen des Sendeunternehmens, die vollständig von ihm finanziert wurden, sowie für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse, nicht aber für die Übertragung von Sportveranstaltungen.**



Bedeutung von § 20c

- Ziel der Regelung: **erleichterte Rechteklärung**, um **Zugang zu Rundfunkinhalten** zu verbessern
- Umsetzung des **Ursprungslandprinzips** für europäische ergänzende Online-Dienste
 - Sendeunternehmen müssen für bestimmte unionsweit verbreitete Internet-Angebote die **Rechte nur noch für ihr Sitzland erwerben**
 - Rechtliche Fiktion, dass Nutzungshandlungen bei ergänzenden Online-Diensten ausschließlich im Sitzland erfolgen.
- **Keine Pflicht des Sendeunternehmens**, einen ergänzenden Online-Dienst bereit zu stellen
- Ergänzt Online-Dienst ist die Bereitstellung des Programms eines Sendeunternehmens im Internet
 - entweder als **Live-Stream** (zeitgleich)
 - oder zum nachträglichen Abruf in der **Mediathek** (§ 20c Absatz 1 UrhG-E).
 - Auch mit **ergänzenden Materialien** zum Programm (z. B. Zusatzmaterial)



Bedeutung von § 20c

- Gilt für **kostenlose oder entgeltliche** Online-Dienste
- Gilt nur für **eigenen** Online-Dienst, nicht Lizenzierung an Dritte
- Parteien können den Umfang von Nutzungsrechten weiterhin vertraglich beschränken
 - z. B. freie Vereinbarung von **Lizenzgebiet und Lizenzzeit**)
- Einschränkungen für **Fernsehprogramme** => Ursprungslandprinzip gilt nur für
 - vollständig selbst finanzierte Eigenproduktionen (d.h. **nicht für lizenzierte Produktionen, Koproduktionen**)
 - Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse
 - ausdrücklich nicht jedoch für die Übertragung von Sportveranstaltungen.
- bei **Hörfunkprogrammen** gilt Ursprungslandprinzip unbeschränkt



NEU: § 20d Direkteinspeisung



(1) Überträgt ein Sendeunternehmen die programmtragenden Signale an einen Signalverteiler, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben (Direkteinspeisung), und gibt der Signalverteiler diese programmtragenden Signale öffentlich wieder, so gelten das Sendeunternehmen und der Signalverteiler als Beteiligte einer einzigen öffentlichen Wiedergabe.

(2) § 20b gilt entsprechend.



Bedeutung von § 20d

- **Direkteinspeisung**
 - Liegt vor, wenn das Sendeunternehmen seine Programmsignale an einen Signalverteiler (z. B. **Kabelunternehmen, Plattformbetreiber**) übermittelt, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben (Verfahren in BRD wenig verbreitet, anders z. B. in Benelux-Staaten)
 - Unterscheide: „**Paralleleinspeisung**“ (Sendeunternehmen überträgt parallel zur Übermittlung an z. B. Kabelnetz auch selbst) => dann bleibt es wie bisher dabei, dass jeder Beteiligte seine Rechte einholen muss
- Für Direkteinspeisung gilt jetzt: **ein** gemeinsamer Akt der öffentlichen Wiedergabe von Sendeunternehmen und Signalverteiler
- Das heißt:
 - **beide (Sendeunternehmen und Signalverteiler) benötigen eine Erlaubnis des Rechtsinhabers** (so wie bisher in Lizenzierungspraxis gehandhabt)
 - **Jedoch keine gesamtschuldnerische Haftung**
- Verweis auf § 20b, d.h. **Signalverteiler wird behandelt wie Weitersende-Dienst** (Arg. Rechtklärung ähnlich komplex):
 - Signalverteiler profitiert vom kollektivem Rechtserwerb über Verwertungsgesellschaften und
 - Direktvergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler nach § 20b Abs. 2 (Verweis in § 20d Abs. 2 auf § 20b Abs. 2)



Verlegerbeteiligung



Umsetzung in UrhG/VGG

§ 63a UrhG - Gesetzliche Vergütungsansprüche



§ 63a a.F.

¹Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. ²Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.

§ 63a n.F.

(1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Hat der Urheber einem Verleger ein Recht an seinem Werk eingeräumt, so ist der Verleger in Bezug auf dieses Recht angemessen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach diesem Abschnitt zu beteiligen. In diesem Fall können gesetzliche Vergütungsansprüche nur durch eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 ist auf den Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.



Umsetzung in UrhG

§ 63a UrhG - Gesetzliche Vergütungsansprüche

- Beteiligung erfolgt an dem finanziellen Ausgleich, der dem Urheber für bestimmte gesetzlich erlaubte Nutzungen seines Werkes zusteht (Gesetzesbegründung Stand 9. März 2021, S. 104).

- **Voraussetzungen** des gesetzlichen Beteiligungsanspruchs:
 1. Urheber hat dem Verleger ein Recht an dem Werk eingeräumt (z.B. Vervielfältigungsrecht)
 2. dieses Recht wird durch eine gesetzliche Erlaubnis beschränkt (z.B. erlaubte Privatkopie, § 53 UrhG)
 3. dem Urheber steht zum Ausgleich für diese Beschränkung ein Vergütungsanspruch zu (z.B. § 54 UrhG)
 4. Anspruch wird von einer gemeinsamen Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern geltend gemacht (z.B. VG WORT)



Umsetzung in UrhG/VGG

§ 137q UrhG



„Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung

§ 63a Absatz 2 und 3 gilt für Einnahmen, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten.“



Umsetzung in UrhG/VGG

§ 27b VGG (neu)



„§ 27b Mindestbeteiligung des Urhebers

Ist der Verleger nach § 63a Absatz 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes oder nach § 27a an der angemessenen Vergütung zu beteiligen, so stehen dem Urheber mindestens zwei Drittel der Einnahmen zu, sofern die Verwertungsgesellschaft keine andere Verteilung festlegt.



Umsetzung in UrhG/VGG

§ 27a VGG (bereits mit Wirkung zum 24. Dezember 2016 eingefügt)



„§ 27a Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers

(1) Nach der Veröffentlichung eines verlegten Werks oder mit der Anmeldung des Werks bei der Verwertungsgesellschaft kann der Urheber gegenüber der Verwertungsgesellschaft zustimmen, dass der Verleger an den Einnahmen aus den in § 63a Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes genannten gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird.

(2) Die Verwertungsgesellschaft legt die Höhe des Verlegeranteils nach Absatz 1 fest.“



Umsetzung in UrhG/VGG

Verhältnis § 63a Abs. 2 UrhG und 27a VGG?

- Gesetzesbegründung: *„Neben dem neuen gesetzlichen Beteiligungsanspruch bleibt die Option zur nachträglichen Verlegerbeteiligung nach § 27a VGG erhalten. Ihr Fortbestand dürfte insbesondere Musikverlegern dienen, die mangels Einräumung eines Rechts an dem verlegten Werk nicht auf der Grundlage des gesetzlichen Anspruchs nach § 63a UrhG-E an gesetzlichen Vergütungen beteiligt werden können.“*



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!